

## Promotionsordnung der IPH / gültig ab LG 23-1

---

Die Prüfungsordnung über die Berufsprüfung für Polizistin / Polizist vom 26. November 2020 legt fest, dass zur Vorprüfung zugelassen wird, wer eine von der Trägerschaft anerkannte Polizeischule erfolgreich absolviert hat.

Gemäss dem Konkordat über Errichtung und Betrieb einer interkantonalen Polizeischule Hitzkirch vom 25. Juni 2003 regelt der Schulrat den Schulbetrieb, das Prüfungswesen und die Erteilung des Diploms. Der Schulrat erlässt dazu eine Promotionsordnung, in welcher die Anforderungen zum Bestehen der ersten Ausbildungsphase an der IPH geregelt sind (vgl. Ziff. 8 Schulordnung vom 20. August 2019). Durch die Definition dieser Anforderungen wird eine hohe Erfolgsquote der Vorprüfung zur eidgenössischen Berufsprüfung angestrebt.

---

### I ZIEL UND ZWECK

#### Art. 1 Ziel und Zweck

Die Promotionsordnung legt die Kriterien fest, die zum Bestehen der Grundausbildung (Polizeischule) an der IPH zu erfüllen sind.

### II PRÜFUNGSWESEN UND ZEUGNIS

#### Art. 2 Prüfungswesen

<sup>1</sup> Prüfungsinhalte und Prüfungsart orientieren sich nach den im Bildungsplan formulierten Lernzielen und dem aktuellen Ausbildungsstand.

<sup>2</sup> Bei Unredlichkeiten, inklusive Beihilfe, werden die Prüfungen umgehend eingezogen und das entsprechende Polizeikorps informiert. Unabhängig davon steht es der Schuldirektion frei, Disziplinar massnahmen, bis hin zum Schulausschluss, zu verhängen.

<sup>3</sup> Wird eine Unredlichkeit, inklusive Beihilfe, vermutet (Verdacht) oder bestehen an der Lauterkeit der Prüfungsergebnisse begründete Zweifel, so können die Betroffenen zur Wiederholung der Prüfung verpflichtet werden.

<sup>4</sup> Prüfungen, deren Bestehen für die Promotion relevant sind (vgl. Art. 6 Abs. 1 lit. d) und welche nicht bestanden wurden, können maximal zweimal wiederholt werden. Auf begründetes schriftliches Gesuch durch das Polizeikorps kann die Schuldirektion in Ausnahmefällen mehr als zwei Wiederholungsprüfungen bewilligen.

<sup>5</sup> Prüfungen, die unverschuldet nicht absolviert werden konnten, müssen nachgeholt werden.

<sup>6</sup> Die Wiederholung respektive das Nachholen einer Prüfung ist kostenlos.

#### Art. 3 Prüfungsreglement

<sup>1</sup> Die Schuldirektion erlässt ein Prüfungsreglement.

<sup>2</sup> Das Prüfungsreglement regelt insbesondere:

- a) Die Anzahl Prüfungen pro Fach sowie die jeweilige Prüfungsart und deren Bewertung;

- b) Die Notenberechnung und Bewertungsmassstäbe;
- c) Die Modalitäten der Berechnung der Gesamtnote;
- d) Die Prüfungstermine und den Prüfungsablauf;
- e) Die Notenbekanntgabe an die Aspirantinnen und Aspiranten und die periodische Information der Korps;
- f) Die Einsichtnahme in die Prüfungen und den Rahmen der Nachbesprechungen;
- g) Inhalt und Form des Zeugnisses.

#### **Art. 4 Schlusszeugnis**

<sup>1</sup> Die IPH stellt am Ende der Grundausbildung ein Schlusszeugnis aus, welches den Promotionsentscheid «bestanden» oder «nicht bestanden» festhält.

<sup>2</sup> Das Zeugnis weist ausserdem die Anzahl der entschuldigter und unentschuldigter Absenzlektionen aus.

#### **Art. 5 Leistungsbeurteilung während Praktikum**

Das Korps beurteilt die Leistungen und Potentiale der Aspirantinnen und Aspiranten während des Praktikums. Die Beurteilung erfolgt in Worten und wird entsprechend im Zeugnis festgehalten («erfüllt», «bedingt erfüllt», «nicht erfüllt», «nicht absolviert»).

### **III PROMOTIONSBEDINGUNGEN**

#### **Art. 6 Promotionsbedingungen**

<sup>1</sup> Die Grundausbildung an der IPH (Polizeischule) gilt als bestanden, wenn:

- a) Im Schlusszeugnis mindestens die Gesamtnote 4.0 erreicht wird.
- b) Insgesamt nicht mehr als ein Mangelpunkt ausgewiesen wird.
- c) Das Praktikum mit der Bewertung «erfüllt» oder «bedingt erfüllt» absolviert wurde.
- d) Folgende Prüfungen mindestens mit der Note 4.0 oder der Beurteilung «erfüllt» absolviert wurden:
  - i. Technische Prüfung Schiessen
  - ii. Schlussprüfung Schiessen
  - iii. Prüfung Schusswaffengebrauch
  - iv. Theoretische und praktische Prüfung Polizeimehrzweckstock (PMS) beziehungsweise gerader Einsatzstock (GES)
  - v. Prüfung Lagebedingter Erstickungstod
  - vi. Prüfung Reizstoffspray
  - vii. Schlussprüfung Persönliche Sicherheit (PSI)

<sup>2</sup> Werden die Promotionsbedingungen nicht erfüllt, informiert die Schuldirektion die Betroffenen sowie das entsprechende Korps schriftlich innert drei Tagen seit Bekanntwerden der Noten. Das Korps entscheidet, ob die Polizeischule ganz oder allenfalls, in Absprache mit der IPH, zu gewissen Teilen wiederholt wird.

<sup>3</sup> In Ausnahmefällen kann, sofern unverschuldet wichtige Gründe vorliegen, mit Einwilligung von Korps und Schuldirektion, die Promotion auch dann erteilt werden, wenn einzelne Bedingungen nicht erfüllt wurden.

#### **Art. 7 Prüfungsfächer**

<sup>1</sup> Die Noten folgender Fächer sind promotionsrelevant:

- a) Deutsch und Aktuelles Zeitgeschehen
- b) Community Policing
- c) Menschenrechte / Berufsethik
- d) Psychologie
- e) Rapportierung
- f) Kriminalistik
- g) Recht
- h) Sicherheit
- i) Verkehr
- j) Sport

<sup>2</sup> Folgende Prüfungen müssen «bestanden» werden und sind promotionsrelevant:

- a) Einsatztraining: Technische Prüfung Schiessen, Schlussprüfung Schiessen; PMS/GES Theorie, PMS/GES Praxis, Lagebedingter Erstickungstod, Reizstoffspray sowie PSI Schlussprüfung.
- b) Recht: Schusswaffengebrauch

### **IV BESCHWERDEWESEN**

#### **Art. 8 Beschwerde gegen Promotionsentscheid**

<sup>1</sup> Gegen den Promotionsentscheid kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der unabhängigen Rekurskommission (Rekurskommission, IPH Hitzkirch, Seminarstrasse 10, 6285 Hitzkirch) schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen und hat einen Antrag sowie dessen Begründung zu enthalten. Der angefochtene Promotionsentscheid ist beizulegen.

<sup>2</sup> Der Beschwerde kommt aufschiebende Wirkung zu.

### **V SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **Art. 9 Genehmigung und Inkrafttreten**

Die vorliegende Promotionsordnung wurde vom Schulrat am 22. September 2022 genehmigt. Sie ersetzt diejenige vom 1. April 2020 und tritt mit Start des Lehrgangs 2023-1 in Kraft.

#### **Art. 10 Übergangsbestimmung**

Für den Lehrgang 2022-2 bleibt die Promotionsordnung vom 1. April 2020 bis zum Abschluss der Grundausbildung an der IPH weiterhin in Kraft.

Hitzkirch, 22. September 2022

**Schulrat IPH**  
Thomas Zuber, Präsident

**IPH Hitzkirch**  
Alex Birrer, Direktor